

WASSERLEITUNGSORDNUNG

der Wassergenossenschaft Bad Leonfelden

beschlossen von der Genossenschaftsversammlung am 06.02 2026

Verwendete Personenbezeichnungen sind – sofern nicht anders kenntlich gemacht – geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich auf alle Geschlechter!

§ 1. Allgemeines

Der Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage sowie der Bezug des Wassers aus dieser erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, den Satzungen und der Gebührenordnung der Wassergenossenschaft Bad Leonfelden sowie dieser Wasserleitungsordnung.

§ 2. Begriffe

- 1) Die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Wassergenossenschaft, die der Fassung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Wasser an Wasserbezieher für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke dienen, bis zur Übergabestelle an die Wasserbezieher.
- 2) Die Wassergenossenschaft liefert Trinkwasser gemäß der Trinkwasserverordnung.
- 3) Das Leitungssystem besteht aus folgenden Bereichen:

Transportleitung	Leitung zwischen Fassung, Speicherung bis zum Versorgungsbereich. An diese Leitungen können keine Wasserbezieher direkt angeschlossen werden.
Versorgungsleitung	Leitung im Versorgungsbereich, an die Anschlussleitungen zu den Wasserbeziehern angeschlossen werden können.
Anschlussleitung	Leitung zwischen Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage der Wasserbezieher bis zur festgelegten Übergabestelle inkl. Hausanschlussschieber
Übergabestelle	Die Übergabestelle ist für jeden Wasserbezieher festgelegt und stellt das Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler dar.
Verbrauchsanlage	Alle Wasserinstallationen der Wasserbezieher nach der Übergabestelle.
Wasserbezieher	Personen, mit denen die WG einen Wasseranschlussvertrag gemäß Antrag auf Wasseranschluss geschlossen hat.



**Wassergenossenschaft
Bad Leonfelden**

§ 3. Anschlussbedingungen

- 1) Der Anschluss an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage darf nur auf Grund einer schriftlichen Zustimmung der Wassergenossenschaft durchgeführt werden.
- 2) In der schriftlichen Zustimmung sind die erforderlichen Daten aufzunehmen über
 - a) den Zeitpunkt des Anschlusses;
 - b) die mengenmäßige oder zeitliche Beschränkung des Wasserbezuges.
- 3) Führt eine Änderung am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage zu einer wesentlichen Erhöhung des Wasserbezuges, so ist die schriftliche Zustimmung der Wassergenossenschaft einzuholen.
- 4) Bei Grundstücksteilungen bleibt der genehmigte Anschluss am Grundstück mit der ursprünglichen Grundstücksnummer. Für Grundstücke mit neuer Grundstücksnummer muss erneut um Anschluss bei der Wassergenossenschaft angesucht werden.

§ 4. Herstellung und Durchführung der Anschlussleitung

- 1) Die Herstellung der Anschlussleitung ist nach schriftlicher Genehmigung und Auflagen der WG auf Kosten des Wasserbezieher durchzuführen. Der Einbau des Hausanschlussschiebers, (Verbindung mit der Versorgungsleitung) erfolgt dabei auf Kosten der WG durch ein beauftragtes und befugtes Unternehmen.
- 2) Nach Fertigstellung der Anschlussleitung, haben die Wasserbezieher auf Verlangen der Wassergenossenschaft innerhalb einer festgesetzten Frist geeignete Pläne über die Anschlussleitung vorzulegen.
- 3) Je Wasserbezieher ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen. Über Antrag können in begründeten Fällen (z.B. aus Sicherheitsgründen, ...) weitere Anschlüsse von der Wassergenossenschaft genehmigt werden.
- 4) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und Leitungen auf Zäunen und Objekten der Wasserbezieher ist unentgeltlich zu gestatten.

§ 5. Ausführung der Anschlussleitung

- 1) Die Ausführung der Anschlussleitung muss gemäß ÖNORM EN 805 und ÖNORM B 2538 erfolgen.
- 2) Rohre und Rohrverbindungen und sonstige Teile der Anschlussleitung müssen aus beständigem Material bestehen. Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht nachteilig beeinträchtigen. Die Eignung von Werkstoffen und Bauteilen für ihren Einsatz im Trinkwasserbereich ist mittels Prüfmarken, Gütezeichen bzw. Zertifikate nachzuweisen.



**Wassergenossenschaft
Bad Leonfelden**

- 3) Der Rohrdurchmesser hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen und muss für einen Betriebsdruck von 16 bar geeignet sein.
- 4) Die Anschlussleitung ist frostfrei (in einer Tiefe von mindestens 1,20 Meter) so zu verlegen, dass sie bei Benützung des Grundstückes nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Die Rohrleitung ist dem Stand der Technik entsprechend zu verlegen.
- 5) Die Wassergenossenschaft legt Material, Dimension, Art und Anschlussort unter Einbeziehung der Wasserbezieher fest.

§ 6. Erhaltung, Wartung und Änderung

- 1) Die Anschlussleitung ist vom Wasserbezieher nach den Richtlinien der Wasserleitungsordnung der WG auf seine Kosten zu erhalten. Diesbezügliche Arbeiten dürfen nur im Einvernehmen mit der WG durchgeführt werden. Bei Gefahr im Verzug können unaufschiebbare Instandhaltungsarbeiten von der WG auf Kosten der Wasserbezieher in Auftrag gegeben werden.
- 2) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Wasserbeziehers liegt, ist er verpflichtet, die Leitung vor jeder Beschädigung (z.B. Frost, übermäßiger Auflast, ...) zu schützen. Die Anschlussleitung darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2 m an die Leitung gesetzt werden. Wasserbezieher dürfen keine schädigenden Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen.
- 3) Absperrvorrichtungen an der Anschlussleitung dürfen nur von der Wassergenossenschaft oder von diesem Beauftragten bedient werden.
- 4) Die Benutzung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen ist nicht zulässig.
- 5) Wasserbezieher haften für alle Schäden, die aus der vorschriftswidrigen Herstellung und Benutzung der Anschlussleitung oder aus der schuldhaften Vernachlässigung der Meldepflicht entstehen.
- 6) Bei jeder Änderung der Anschlussleitung durch den Wasserbezieher, sind die entstehenden Kosten vom Wasserbezieher zu tragen.
- 7) Beenden Wasserbezieher die vertragliche Abnahme von Wasser bei der Wassergenossenschaft, so ist die unabdingbare Trennung (Ausbau des Hausanschlussschiebers) der Anschlussleitung mit der Versorgungsleitung notwendig. Die Kosten hat der Wasserbezieher zur Gänze zu tragen.



**Wassergenossenschaft
Bad Leonfelden**

§ 7. Wasserzähler

- 1) Das Wasser wird ausschließlich über den Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird von der Wassergenossenschaft bzw. von Beauftragten der Wassergenossenschaft eingebaut. Eine Wasserzählereinbaugarnitur ist bauseits zu montieren und kostenlos bereitzustellen. Die Kosten des Einbaues sind von den Wasserbeziehern zu tragen. Die Wasserbezieher bezahlen für die Verfügungsstellung des Wasserzählers eine Bereitstellungsgebühr.
- 2) Die Dimensionierung der Wasserzähler (Größe, Art und Anzahl) erfolgt durch die Wassergenossenschaft.
- 3) Wasserbezieher haben für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen bzw. die Kosten für die Errichtung eines Wasserzählerschachtes gemäß ÖNORM EN 805 und ÖNORM B 2538 zu übernehmen.
- 4) Der Einbau des Wasserzählers erfolgt unmittelbar nach den Anschlussarbeiten. Bei kurzfristigem Wasserverbrauch (z.B. bei Veranstaltungen, ...) liegt es im Ermessen der Wassergenossenschaft einen Wasserzähler anzubringen.
- 5) Die Erhaltung und Wartung des Wasserzählers obliegt der Wassergenossenschaft und erfolgt gemäß Maß- und Eichgesetz.
- 6) Der Wasserzähler ist von Wasserbezieher gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.
- 7) Wasserzähler müssen ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Von Wasserbezieher verursachte Umstände, die die Ablesung oder den Tausch von Wasserzählern erschweren oder unmöglich machen, sind von diesen zu beseitigen. Aus diesem Grund anfallende Mehraufwendungen kann die Wassergenossenschaft von Wasserbeziehern einfordern.
- 8) Wasserbezieher haften für alle durch äußere Einwirkungen entstandene Schäden.
- 9) Das Entfernen von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Wassergenossenschaft unverzüglich zu melden. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben tragen die Wasserbezieher.
- 10) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in der Verbrauchsleitung ist zulässig. Für die Gebührenberechnung bilden sie jedoch keine Grundlage.
- 11) Wird von Wasserbeziehern die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgesetzten zulässigen Fehlergrenze liegt, so tragen die Nacheichkosten die Wasserbezieher. Ist der Wasserzähler fehlerhaft, gehen die Kosten für die Nacheichung zulasten der Wassergenossenschaft und die Wassergebühr wird entsprechend dem Vergleichszeitraum des Vorjahres vorgeschrieben; ist eine solche Vorschreibung nicht möglich oder würde diese zu offensichtlichen unangemessenen Vorschreibungen führen, erfolgt die



**Wassergenossenschaft
Bad Leonfelden**

Vorschreibung anhand den von OÖ Wasser aktuell veröffentlichten Bedarfseinheitentabellen. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt.

- 12) Im eigenen Interesse wird den Wasserbeziehern empfohlen, den Wasserzähler regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten, Unregelmäßigkeiten oder sonstige Schäden zeitgerecht feststellen zu können.
- 13) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn diese ungenützt bezogen wurde (z. B. Rohrbruch, Undichtheiten, ...).
- 14) Ist die Ablesung des Wasserzählers nicht möglich, so kann die Wassergenossenschaft den Verbrauch entsprechend dem Vergleichszeitraum des Vorjahres vorschreiben. Ist kein Vergleich möglich, erfolgt die Vorschreibung anhand der von OÖ Wasser aktuell veröffentlichten Bedarfseinheitentabellen.

§ 8. Wasserbezug

- 1) Die Wassergenossenschaft liefert Trinkwasser nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Wasserversorgungsanlage, und haftet nicht für Störungen und Unterbrechungen bei der Wasserabgabe.
- 2) Ein Anspruch auf eine über die Trinkwasserverordnung hinausgehende Wasserbeschaffenheit und einen bestimmten Betriebsdruck besteht nicht.
- 3) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem Zweck entnommen werden, der der zulässigen Nutzung des Anschlussobjektes entspricht. Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Änderungen in der Person des Wasserbeziehers, des Verwendungszweckes des Anschlussobjektes oder des genehmigten Wasserbedarfes sind der Wassergenossenschaft ohne Verzug zu melden.
- 4) Wird Wasser unbefugt entnommen (z.B. ohne Zählung, ...) so ist die Wassergenossenschaft berechtigt eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit dem höchsten Tarif abzurechnen.
- 5) Die Wassergenossenschaft kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn:
 - a) wegen Wassermangel der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
 - b) Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
 - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder im Bereich dieser Anlage notwendig sind;
 - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung oder anderen Handlungen, die im öffentlichen Interesse liegen, notwendig ist.



**Wassergenossenschaft
Bad Leonfelden**

- 6) Die Wassergenossenschaft kann zudem nach entsprechender Verständigung der Wasserbezieher die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn:
 - a) Mängel an der Verbrauchsleitung festgestellt werden, welche die Sicherheit oder Gesundheit gefährden können;
 - b) Dem Erfordernis der strikten Trennung der Trinkwasserleitung der Wassergenossenschaft von der Regen- bzw. Nutzwasserleitung oder anderen Wasserspendern nicht entsprochen ist und dadurch für die Sicherheit oder Gesundheit Gefahr besteht.

§ 9. Verbrauchsanlage

- 1) Für die fachgemäße und normgerechte Herstellung, Erhaltung und Wartung der Verbrauchsanlage einschließlich der Armaturen und Geräte durch konzessionierte Fachfirmen sind die Wasserbezieher verantwortlich. Schäden an der Anlage, die nachteilige Auswirkungen auf die Wasserversorgungsanlage haben können, sind unverzüglich zu beheben.
- 2) Die Wassergenossenschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage der Wasserbezieher zu kontrollieren, Änderungen in der Ausführung nach technischen oder hygienischen Begründungen zu verlangen, dazu Fristen zu setzen und die Anlage zu überprüfen.
- 3) Änderungen oder Erweiterungen der Verbraucheranlage, die eine wesentliche Änderung des Wasserbedarfes (z.B. Ausbau des Haushaltes, Schwimmbecken, ...) bedingen, Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit haben (z.B. Wasseraufbereitung, Wasserbelebung, ...) oder Rückwirkungen auf das genossenschaftliche Versorgungssystem befürchten lassen (z.B. Drucksteigerungsanlage,...), haben Wasserbezieher vor Ausführung der Wassergenossenschaft zu melden und um Genehmigung anzusuchen.
- 4) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art – ausgenommen drucklose Systeme – sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Abspereinrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten.

§ 10. Regen- bzw. Nutzwasserverwendung

- 1) Die Errichtung einer Regenwasseranlage bzw. der Betrieb einer Nutzwasseranlage (z.B. Hausbrunnen, ...) für Haushalte bzw. Betriebe bedarf – unbeschadet anderer Vorschriften – einer Bewilligung der Wassergenossenschaft.
- 2) Der Wasserbezieher hat im Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung die erforderlichen Planunterlagen beizubringen, aus denen ersichtlich ist:
 - a) für welchen Bereich des Haushaltes das Regen- bzw. Nutzwasser verwendet wird;
 - b) Zwischen der Regen- und Nutzwasserversorgungsanlage und der an die Wasserversorgungsanlage der WG angeschlossenen Verbraucheranlagen darf keine körperliche



**Wassergenossenschaft
Bad Leonfelden**

und hydraulisch wirksame Verbindung bestehen. Eine Rückwirkung auf die Wasserversorgungsanlage der WG durch Regen- bzw. Nutzwasserverwendung muss ausgeschlossen sein. Diese Systeme sind daher immer getrennt zu betreiben. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Rohrtrenner, Absperrventile o. ä. Einrichtungen eingebaut sind. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus verschiedenen Systemen unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Die Inbetriebnahme darf erst nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße Installation durch ein befugtes Unternehmen bei der Wassergenossenschaft erfolgen.

- 3) Die Bewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen, insbesondere auch einer zeitlichen Befristung erteilt werden.
- 4) Die Inbetriebnahme darf erst nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße Installation durch ein befugtes Unternehmen erfolgen.
- 5) Bereits bestehende Regen- und Nutzwassieranlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet wurden, sind der WG mitzuteilen.

§ 11. Überwachung, Anzeige, Meldepflicht

- 1) Wasserbezieher sind verpflichtet, der Wassergenossenschaft unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der Wasserversorgungsanlage der WG zurückzuführen sind, oder im Bereich der Anschluss- oder Versorgungsleitung Schäden entstehen.
- 2) Wasserbezieher haben Anlagen zur Drucksteigerung oder Wasseraufbereitung der WG zu melden, und zwar bevor diese eingebaut werden; gleiches gilt für Umbau- und Grabungsarbeiten im Nahbereich der Anschlussleitung.
- 3) Wasserbezieher sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung durch die Wassergenossenschaft oder von ihr Beauftragte zu dulden und zu diesem Zweck auch das Betreten der Räume zu gestatten.

§ 12. Hydranten

- 1) Die Hydrantenanlage dient Feuerlöschzwecken. Jede andere Nutzung der Hydranten darf nur mit Zustimmung der Wassergenossenschaft erfolgen.
- 2) Zum Schutz gegen Brandschäden können private, nur für Feuerlöschzwecke bestimmte Feuerlöschleitungen installiert werden. Ihre Auslassventile sind zu plombieren. Die Plomben dürfen nur im Brandfall entfernt werden und müssen sofort nach Durchführung der Löschaktion wieder angebracht werden. Jede Verletzung oder Entfernung einer Plombe ist der Wassergenossenschaft zu melden.



**Wassergenossenschaft
Bad Leonfelden**

- 3) Während eines Feuers innerhalb oder außerhalb einer Liegenschaft sind Wasserbezieher verpflichtet, ihre Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Für solche Zwecke entnommenes Wasser wird Wasserbezieher nicht verrechnet.

§ 13. Rechtsnachfolger

Ein Wechsel in der Person des Wasserbeziehers ist der Wassergenossenschaft unverzüglich längstens binnen zwei Wochen anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger des Wasserbeziehers tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Wassergenossenschaft ein und haftet gemeinsam mit dem Wasserbezieher auch für allfällige Zahlungsrückstände.

§ 14. Haftung

- 1) Die Wasserversorgung erfolgt nach dem jeweils im Rohrnetz zur Verfügung stehenden Druck-, Mengen- und Qualitätsverhältnissen. Schadensersatzansprüche und sonstige Forderungen gegen die Wassergenossenschaft, deren Genossenschafter, Organe und Bedienstete wegen Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung, Änderung des Drucks und der Beschaffenheit des Wassers oder aus sonstigen Gründen der typischen Betriebsgefahren z.B. bei längeren Trockenperioden, Stromausfall, Unwetter, Feuer, Kontamination von Quellen sind ausgeschlossen, es sei denn, dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.
- 2) Für Folgeschäden (insbesondere mittelbare Schäden oder entgangener Gewinn) haftet die WG gegenüber Wasserbezieher, die keine Verbraucher sind, nicht.

§ 15. Schlussbestimmungen

- 1) Diese Wasserleitungsordnung und Gebührenordnung sowie das Gebührenblatt bilden integrierende Bestandteile des jeweiligen Wasserbezugsverhältnisses zwischen WG und Wasserbezieher.
- 2) Die Wassergenossenschaft behält sich das Recht vor, diese Wasserleitungsordnung sowie die darauf Bezug habende Gebührenordnung einseitig ohne Zustimmung des Wasserbeziehers zu ändern. Diese Änderungen werden durch Mitteilung an den Wasserbezieher Bestandteil des jeweiligen Wasserbezugsverhältnisses. Sollte ein Wasserbezieher mit den Änderungen nicht einverstanden sein, hat er dies der Wassergenossenschaft binnen vier Wochen nach Zugang der Verständigung mitzuteilen. In diesem Fall ist die Wassergenossenschaft berechtigt, das Wasserbezugsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum jeweils Monatsletzten zu beenden.

§ 16. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wasserleitungsordnung tritt mit 01.05.2026 in Kraft und ersetzt die bis dahin geltende Wasserleitungsordnung.



Wassergenossenschaft
Bad Leonfelden

Thomas Mayerhofer
Obmann

Haid 48
4190 Bad Leonfelden
0664 - 167 19 00
obmann@wasser-
badleonfelden.at
www.wasser-badleonfelden.at